



Unterrichtung 19/138

der Landesregierung

Verwaltungsvereinbarung über eine generelle Genehmigung von Überstrahlungen durch DAB+ Sendeanlagen

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Chef der Staatskanzlei.

Zuständige Ausschüsse: Innen-und Rechtsausschuss, Wirtschaftsausschuss



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

3. Mai 2019

Unterzeichnung einer generellen Überstrahlungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

unter Beachtung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 Parlamentsinformationsgesetz (PIG) möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein beabsichtigen, eine generelle Überstrahlungsvereinbarung für zulässige DAB+ Überstrahlungen auf Teilen ihrer jeweiligen Gebiete zu unterzeichnen.

Den Entwurf der Überstrahlungsvereinbarung füge ich Ihnen bei (**Anlage 1**)

Gegenwärtig werden Überstrahlungen vom Gebiet eines benachbarten Landes jeweils individuell toleriert. Zukünftig soll dieses Verfahren für die Betroffenen (öffentlich-rechtlicher Rundfunk und privater Rundfunk) entbürokratisiert werden und Überstrahlungen für bestimmte Gebiete der beteiligten Länder allgemein für zulässig erklärt werden.

Alle aufgrund dieser Vereinbarung zukünftig gestatten Überstrahlungen können nachträglich widerrufen werden. Eine Kündigung der Vereinbarung ist mit einer Frist von 6 Monaten jederzeit möglich.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Anlagen: Entwurf generelle Überstrahlungsvereinbarung samt Anlage

Verwaltungsvereinbarung über eine generelle Genehmigung von Überstrahlungen durch DAB+ Sendeanlagen

Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg über eine generelle Genehmigung von Überstrahlungen auf ihren Territorien durch DAB+ Sendeanlagen.

Präambel

Zur Versorgung der Bevölkerung mit digitalem Hörfunk im Standard DAB+ werden auf dem Sendegebiet des Norddeutschen Rundfunks zunehmend neue Sender in Betrieb genommen. Zur vollständigen Versorgung der Länder mit landesbezogenen Multiplexen werden auch Sendestandorte in der Nähe der jeweiligen Landesgrenzen benötigt. Technisch bedingt lässt sich hierdurch eine Überstrahlung auf das Gebiet der benachbarten Länder nicht vermeiden. Derartige Überstrahlungen sind von den landesbezogenen Bedarfen, die von den Ländern gemeldet wurden oder werden, nicht erfasst. Für die Zuteilung der notwendigen Frequenzen durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bedarf es daher stets einer medienrechtlichen Tolerierungszusage der zuständigen Stelle des jeweils betroffenen Landes. Zukünftig sollen diese individuellen Tolerierungsvereinbarungen, für die vom Regelungsgehalt dieser Vereinbarung erfassten Überstrahlungen, durch diese generelle Tolerierungsvereinbarung geregelt werden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg die nachfolgende Vereinbarung. Der Norddeutsche Rundfunk (NDR), die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV), die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) und die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) als potentielle Nutznießer sichern den unterzeichnenden Ländern zu, sie über die geplante Inbetriebnahme neuer Sendeanlagen mit potentiellen Überstrahlungen zu informieren:

1. Eine Überstrahlung ist eine Versorgung mit Rundfunk, die außerhalb des als Bedarf angemeldeten Versorgungsgebietes liegt (eines Landes oder einer als Bedarf gemeldeten Region) und die sich bei der Erfüllung des Versorgungsbedarfes nicht mit vertretbarem Aufwand vermeiden lässt.
2. Überstrahlungen auf die in der Anlage dieser Vereinbarung bezeichneten Gebiete werden von den unterzeichnenden Ländern gegenseitig toleriert. Für landesbezogene Bedarfe wird eine individuell zu treffende ergänzende Tolerierungszusage nur noch dann benötigt, wenn außerhalb der in der Anlage definierten Polygone für die

jeweiligen Länder ein zusammenhängendes Gebiet von mehr als 25 km² oder insgesamt mehr als 100 km² unzusammenhängende Gebiete versorgt werden.

3. Wasserflächen dürfen ohne territoriale Einschränkungen überstrahlt werden.
4. Vertrauensschutz wird durch diese Vereinbarung nicht eingeräumt. Für die Versorgung außerhalb des eigenen Landes, die auf Basis dieser Vereinbarung möglich wird, besteht insofern kein Schutzanspruch.
5. Die Versagung der Tolerierung vor der Inbetriebnahme einer Sendeanlage bedarf der schriftlichen Erklärung des jeweils betroffenen Landes.
6. Der schriftliche Widerruf einer Tolerierung nach Inbetriebnahme einer Sendeanlage durch das jeweils von der Überstrahlung betroffene Land ist bei Vorliegen eines nachvollziehbaren Interesses zulässig.
7. Die Länder entscheiden über die Aufnahme weiterer Vertragspartner in diese Vereinbarung gemeinsam.
8. Die Kündigung dieser Vereinbarung durch einzelne Länder ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Sofern das jeweilige Land kündigt, unterfallen Überstrahlungen vom Territorium des Landes nicht mehr dieser Vereinbarung. Die Vereinbarung gilt für die übrigen Länder fort, soweit sich der verfolgte Zweck auch ohne die ausscheidende Partei für die verbleibenden Länder realisieren lässt. Die aufgrund dieser Vereinbarung bereits tolerierten Überstrahlungen gelten auch bei einer Kündigung bis zu einem ausdrücklichen Widerruf weiterhin als toleriert.
9. Für landesbezogene, regionalisierte Bedarfe gilt ferner, dass eine mehrfache Überstrahlung innerhalb eines Landes – über eine Regionsgrenze hinweg – toleriert wird, sofern außerhalb einer Entfernung von 30 km zur Region kein zusammenhängendes Gebiet von mehr als 25 km² versorgt wird.
10. Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Gegenzeichnung aller Länder in Kraft. Potentielle Nutznießer dieser Vereinbarung können sich nur dann auf Sie berufen, wenn Sie zuvor schriftlich zugesichert haben, die Länder und die sonstigen Betroffenen über die geplante Inbetriebnahme neuer Sendeanlagen mit potentiellen Überstrahlungen zu informieren.

Zugehörige Anlagen: Anlage zur Überstrahlungsvereinbarung
Zusicherung der potentiellen Nutznießer

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Die Behörde für Kultur und Medien
Staatsrätin Jana Schiedek

Hamburg,_____

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Chef der Staatskanzlei
Staatssekretär Reinhard Meyer

Schwerin,_____

Die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
Der Direktor
Herr Bert Lingnau

Schwerin,_____

Für das Land Niedersachsen
Der Chef der Staatskanzlei
Staatssekretär Dr. Jörg Mielke

Hannover,_____

Für das Land Schleswig-Holstein
Der Chef der Staatskanzlei
Staatssekretär Dirk Schrödter

Kiel,_____

Der NDR und die Landesmedienanstalten informieren die Länder und sonstige Betroffene über die geplante Inbetriebnahme neuer Sendeanlagen mit potentiellen Überstrahlungen.

Für den Norddeutschen Rundfunk
Der Intendant
Herr Lutz Marmor

_____ Hamburg, _____

Für die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
Der Direktor
Herr Bert Lingnau

_____ Schwerin, _____

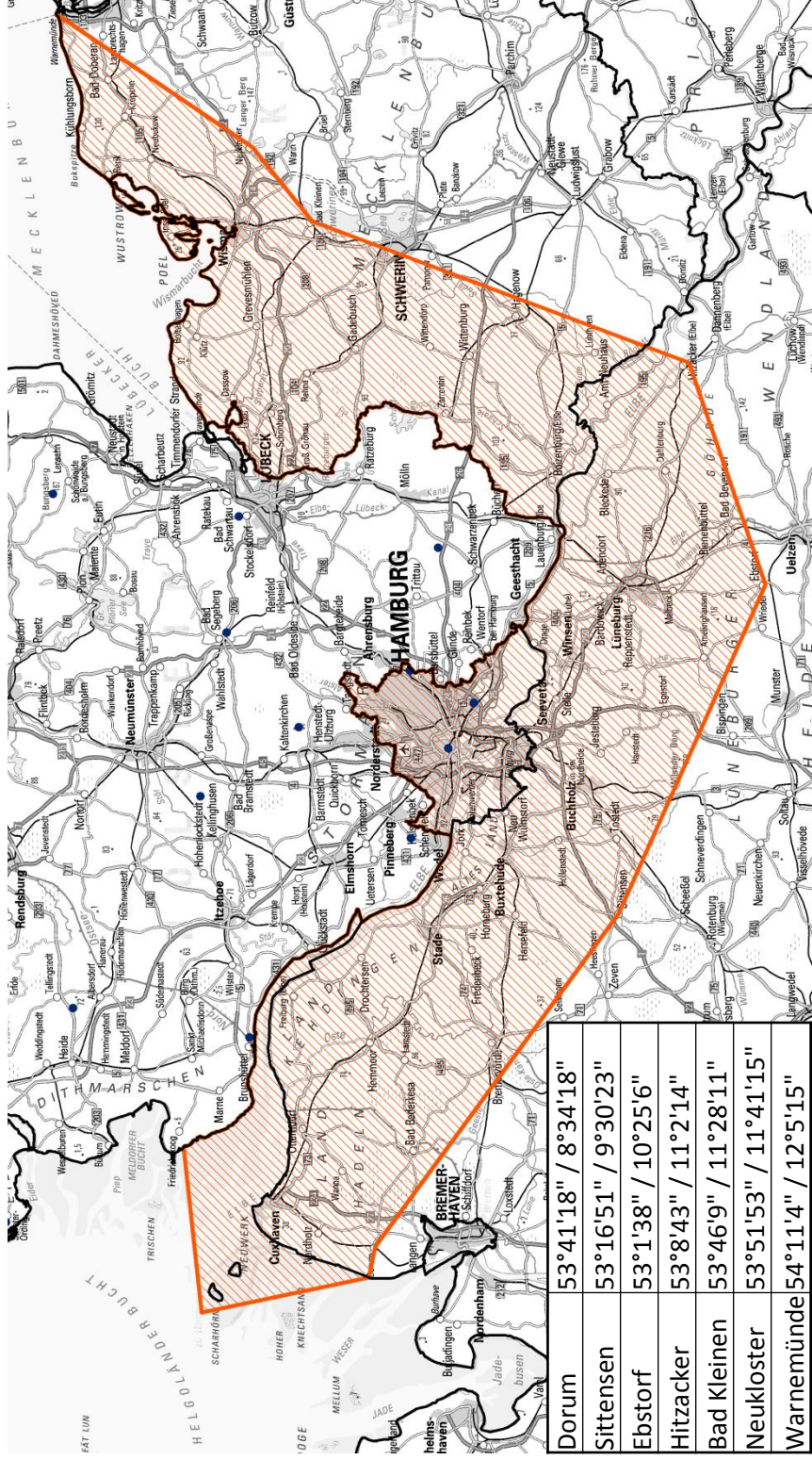
Für die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein
Der Direktor
Herr Thomas Fuchs

_____ Norderstedt, _____

Für die Niedersächsische Landesmedienanstalt
Der Direktor
Herr Andreas Fischer

_____ Hannover, _____

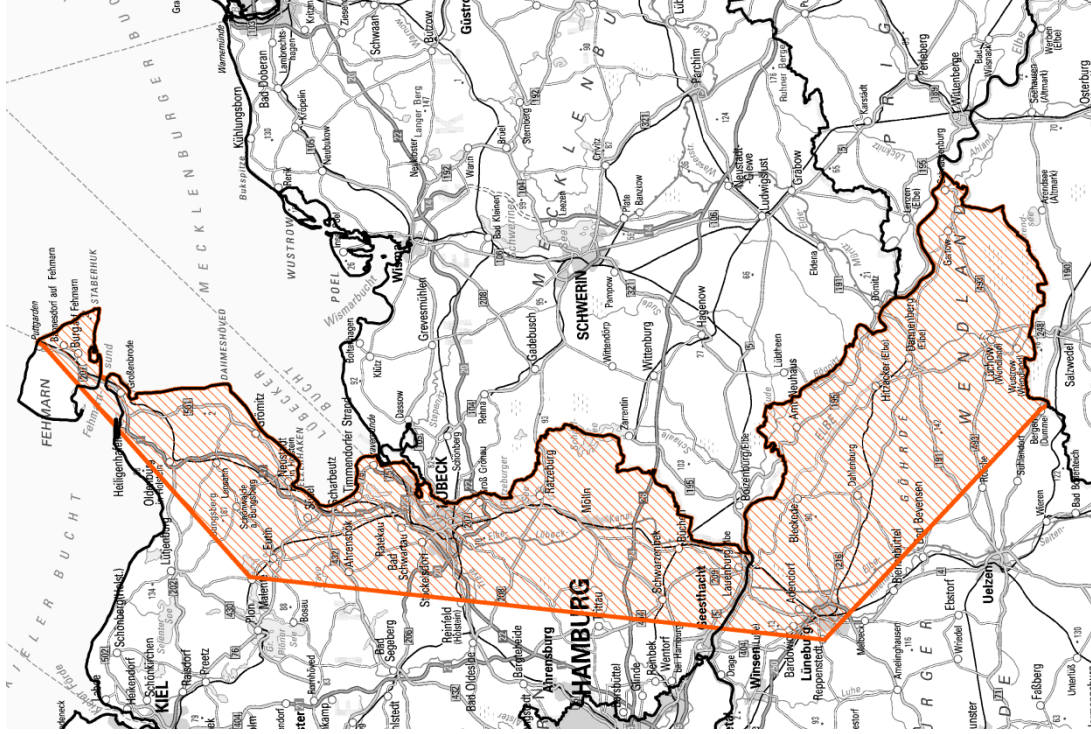
Überstrahlung durch Schleswig-Holstein



Polygonzug: Scharhorn-West – Dorum – Sittensen - Ebstorf – Hitzacker - Bad Kleinen – Neukloster – Warnemünde

Zusätzlich wird die Inbetriebnahme eines DAB-Senders auf Helgoland zugelassen (max. 500 W ERP ND, ca. 105 m Antennenhöhe).

Überstrahlung durch Mecklenburg-Vorpommern

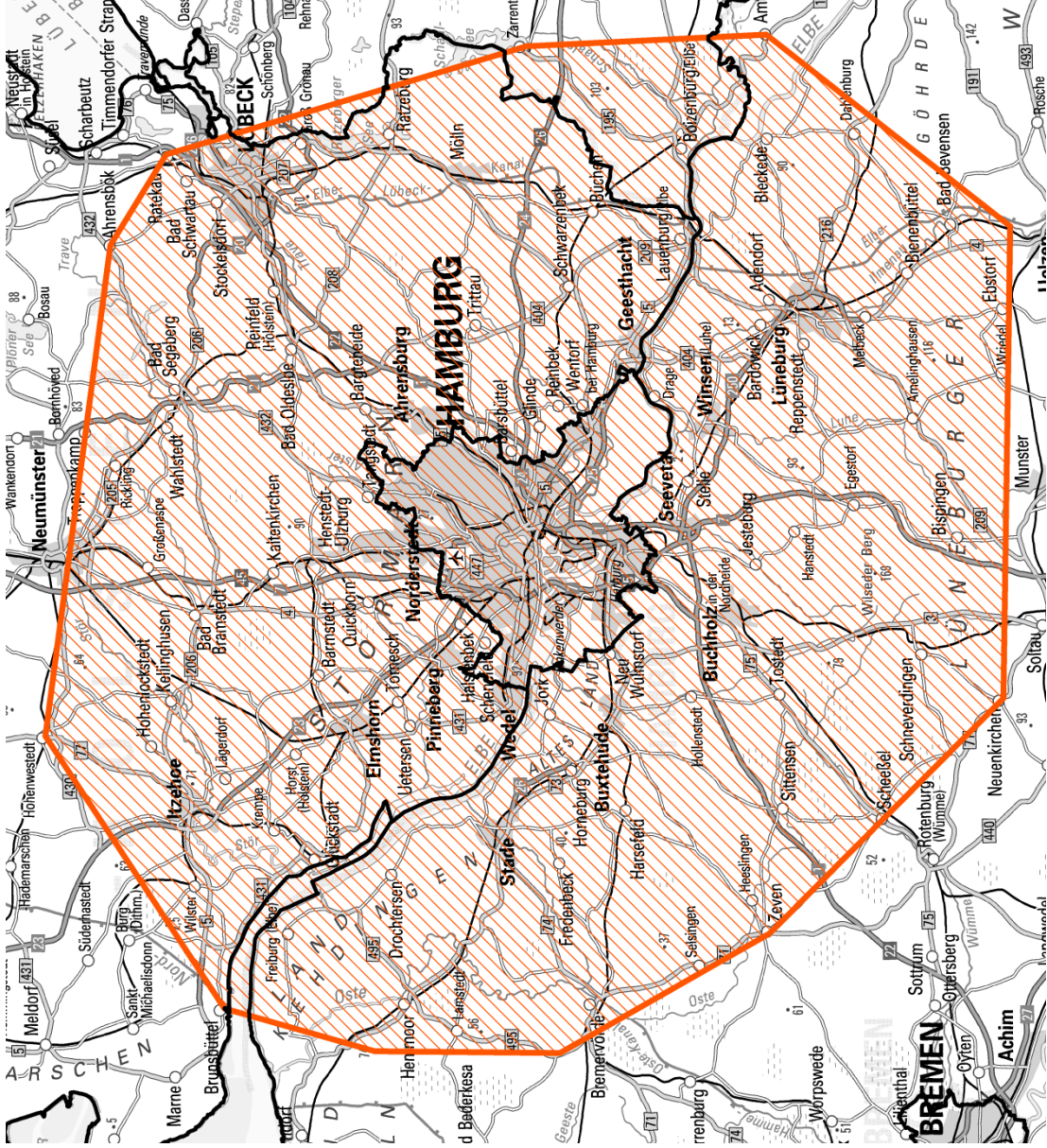


Polygonzug:

Puttgarden – Malente – Reppenstedt – Bergen (Dumme)

Puttgarden	54°29'41" / 11°12'42"
Malente	54°10'19" / 10°33'41"
Reppenstedt	53°14'49" / 10°21'30"
Bergen (Dumme)	52°53'27" / 10°27'34"

Überstrahlung durch Hamburg

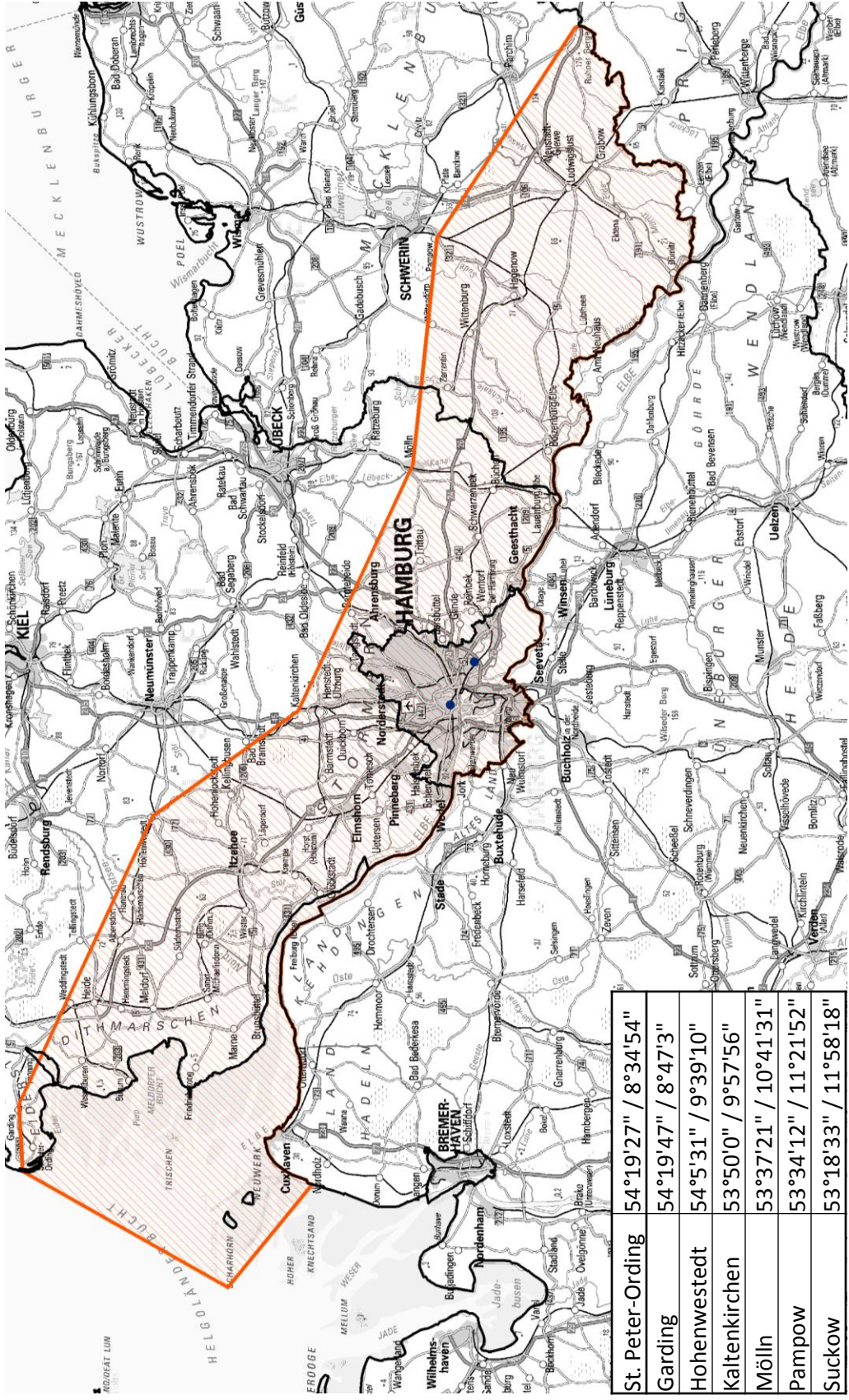


- Polygonzug:
- Brunsbüttel –
- Hohenweststedt –
- Ahrensböök – Ratekau –
- Zarrentin – Neuhaus (Elbe) –
- Emmendorf – Neuenkirchen –
- Zeven – Eberstorf – Wingst

Brunsbüttel	53°53'46" / 9°8'22"
Hohenweststedt	53°8'43" / 9°39'2"
Ahrensböök	54°0'42" / 10°34'6"
Ratekau	54°56'51" / 10°44'7"
Zarrentin	53°32'51" / 10°55'17"
Neuhaus (Elbe)	53°16'59" / 10°55'43"
Emmendorf	53°1'17" / 10°34'4"
Neuenkirchen	53°2'13" / 9°42'17"
Zeven	53°17'43" / 9°16'30"
Eberstorf	53°31'33" / 9°3'26"
Wingst	53°43'53" / 9°3'36"

Zusätzlich wird die Inbetriebnahme eines DAB-Senders in Cuxhaven zur Versorgung Neuwerks zugelassen (max. 500 W ERP ND in Cuxhaven-Aitenwalde, ca. 100 m Antennenhöhe oder vergleichbare Versorgung).

Überstrahlung durch Niedersachsen



Polygonzug: Scharhörn-West – St. Peter Ording – Garding – Hohenwestedt – Kaltenkirchen – Mölln – Pampow – Suckow – A24)